

**Gesellschaftsvertrag
der
Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung
regenerativer Energien GmbH - GFC**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma – **Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien GmbH – GFC** .
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt und verwirklicht die Klimaschutzziele des Kreises Coesfeld. Dabei konzentriert die sich auf
 - Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz,
 - den Ausbau und die Verbreitung regenerativer Energie im Kreis Coesfeld – dazu zählen der Erwerb und die Aufbereitung von Rohbiogas sowie die Einspeisung in das Erdgasnetz und die Vermarktung des Biogasses sowie die Errichtung und Bereitstellung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie – und
 - den Aufbau und Betrieb einer zukunftsorientierten, dem Klimaschutz dienenden Infrastruktur für Elektromobilität.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Gegenstand der Gesellschaft zu dienen geeignet sind. Hierzu gehören auch die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von eigenen Anlagen und Einrichtungen der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages beziehen sich auf beide Geschlechter.

**§ 3
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 4
Stammkapital, Gesellschafter**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro (in Worten Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Der Kreis Coesfeld übernimmt die Stammeinlage in voller Höhe (lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
Der Kreistag bestellt einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung bestellt, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters. Sie haben die Interessen des Gesellschafters zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter des Kreises haben gem. § 113 GO NRW den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - c) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
 - h) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - i) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - k) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - m) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.
2. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren.

§ 8

Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter und sieben weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages entsandt werden. Sie haben die Interessen des Gesellschafters zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter des Kreises haben gem. § 113 GO NRW den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände unter Berücksichtigung des § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW über
 - a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
 - b) den Erlass von Dienstanweisungen oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - d) den Bericht über seine Prüfung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 - e) die Finanzierung der Anlagen der Gesellschaft,
 - f) die Konzeption der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen,
 - g) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen,
 - h) die Aufnahme und Beendigung von Genehmigungsverfahren außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - i) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - j) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - k) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
3. Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen, soweit es gesetzlich zulässig und die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte in ihre Zuständigkeit übertragen hat.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.

§ 12

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sich mit einer mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder in Textform erfolgenden Beschlussfassung ohne Einhaltung von Fristen einverstanden erklärt haben. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
5. Der Kreistag kann gem. § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Niederschrift der Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Monatsfrist zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

§ 15

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufende Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.
2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.
2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan incl. einer 5-jährigen Finanzplanung auf und bringt ihn dem Aufsichtsrat zur Kenntnis sowie den Gesellschaftern zur Entscheidung zur Kenntnis.

§ 17

Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an den Gesellschafter. Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters stehen die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.
5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011.
6. Dem Kreis Coesfeld wird als Gesellschafter gemäß § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes erfordert.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
3. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
4. Gerichtsstand ist Coesfeld.
5. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.250 EUR.